

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0308/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 13**

**Datum des Beschlusses:** **23.06.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 08.04.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Pädokriminelle aus U-Haft entlassen“. Der Beitrag informiert über die Freilassung von sieben Verdächtigen aus der U-Haft. Den Betroffenen wird vorgeworfen, Darstellungen sexueller Gewalt gegen Kinder untereinander ausgetauscht zu haben.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Überschrift vorverurteilend, da sie den Eindruck erwecke, als seien die Verdächtigen schuldig. Aus dem Artikel gehe jedoch hervor, dass die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien.

III. Die Redaktion sieht keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Die Schlagzeile „Pädokriminelle aus U-Haft entlassen“ fasse aus ihrer Sicht das wesentliche Thema des Artikels prägnant zusammen: Es gehe um Personen, gegen die wegen des Verdachts auf schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder ermittelt worden sei und die als Teil eines pädokriminellen Netzwerks gelten würden. Die Bezeichnung „pädokriminell“ sei dabei keine Feststellung einer individuellen Schuld, sondern beschreibe das Phänomen bzw. das kriminelle Netzwerk, in dessen Kontext sich die Ermittlungen bewegten.

Zudem werde im Artikel selbst klar und korrekt dargestellt, dass es sich um mutmaßliche Täter handle und dass die Verfahren zum Zeitpunkt der Berichterstattung andauerten. Die Unschuldsvermutung werde damit im inhaltlichen Teil gewahrt.

Die Schlagzeile sei aus ihrer Sicht im Kontext des Gesamtbeitrags nicht als Vorverurteilung zu werten, sondern als journalistisch zugespitzte Darstellung eines komplexen und öffentlich hochrelevanten Themas. Die Wortwahl sei vertretbar und stelle keinen Verstoß gegen den Pressekodex dar.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen schweren Verstoß gegen die Ziffer 13 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Ansicht, dass die Überschrift den falschen Eindruck erweckt, als sei die Schuld der Verdächtigen bereits bewiesen. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung bestand jedoch lediglich ein Verdacht gegen sie, sodass die Veröffentlichung eindeutig präjudizierenden Charakter hat. Daran ändert auch der Text des Artikels, in dem mitgeteilt wird, dass bislang nur ein Verdacht besteht, nichts. Eine Überschrift muss auch für sich allein gesehen richtig sein und darf keinen falschen Eindruck erzeugen.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 13 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 3 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

#### Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

#### Richtlinie 13.1 – Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines "Medien-Prangers" sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>